



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen

1. Januar 2018

Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bettenhausen den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen.</p>								
Periodische Kontrolle	<p>Art. 2 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Nachkontrollen	<p>Art. 3 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Andere Kontrollen	<p>Art. 4 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <table><tr><td>Für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>80.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr><tr><td>Für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>102.--</td><td>exkl. MwSt.</td></tr></table>	Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.	Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.
Für einstufige Brenner	CHF	80.--	exkl. MwSt.						
Für mehrstufige Brenner	CHF	102.--	exkl. MwSt.						
Verrechenbarer Mehraufwand	<p>Art. 5 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>								

Anpassung der Gebühren

Art. 6 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 2 bis 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 7 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen eingezogen.

² Das Mahnwesen wird durch die Kontrollperson der Gemeinde Bettenhausen erledigt.

³ Forderungen auf dem Rechtsweg (betriebsrechtliches Inkasso) werden durch die Gemeinde Bettenhausen erledigt.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bettenhausen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 8 Der Gebührentarif vom 3. Dezember 2003 sowie die Änderung vom 7. Juni 2006 werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9 Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bettenhausen an seiner Sitzung vom 2. November 2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss über den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bettenhausen wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 47 vom 23.11.2017 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 04.01.2018

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel